

GWM - Gesellschaft zur Weiterverwendung von Mineralstoffen mbH

Allgemeine Leistungsbedingungen für die Übernahme von Abfällen

Stand 10.11.2017

§ 1 Allgemeines

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) der GWM – Gesellschaft zur Weiterverwendung von Mineralstoffen mbH (nachfolgend: „GWM“) gelten für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und GWM. Abweichenden AGB wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sie kommen nur mit besonderer schriftlicher Zustimmung von GWM zur Anwendung.

(2) Spätestens mit Entgegennahme der Dienstleistung bzw. Lieferung gelten die vorliegenden Bedingungen als angenommen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Die Angebote von GWM sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Leistungen erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von GWM oder durch sonstigen Vertragsschluss in Textform verbindlich. Satz 1 gilt entsprechend für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden zu Vertragsangeboten.

(2) Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen von Angestellten von GWM, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen, sind nur dann verbindlich, wenn sie von GWM schriftlich bestätigt werden.

(3) Die GWM ist berechtigt, sich zur Aufgabenerfüllung der Hilfe von Dritten zu bedienen. Der vertragliche Anspruch auf Leistungen der GWM ist nicht ohne deren Zustimmung übertragbar.

§ 3 Preise

(1) Die vereinbarten Festpreise zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer gelten für die angegebene Dauer, im Übrigen für die Dauer des Vertrages. Treten nach Vertragsschluss außerordentliche, nachweisbare Mehrkosten, z. B. durch Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen, Preisänderungen von öffentlichen Gebühren oder Lieferanten auf, ist GWM berechtigt, mit dem Zeitpunkt der Veränderung des Kostenfaktors beginnend, eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Anpassung der Vertragskonditionen zu verlangen. Die Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Auftraggeber innerhalb angemessener Frist angezeigt werden.

(2) Die Preise für Lieferungen verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.

§ 4 Gewichtsermittlung

Maßgebend für die Abrechnung ist das von GWM auf einer amtlich geprüften Waage ermittelte Gewicht. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Gewichtsermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Das Gewicht der Lieferung kann nur sofort nach Eingang am Ablieferungsort bzw. der Entsorgungsanlage vor seiner Entladung gerügt werden.

§ 5 Übernahme von Abfällen durch GWM für den Auftraggeber

(1) Die Übernahme der Abfälle einschließlich des Eigentums hieran setzt die richtige Deklaration und die Übereinstimmung mit den geltenden Regelungen des Abfallrechts sowie eine wirksame schriftliche Annahmeerklärung der GWM für diese Stoffe voraus.

(2) Die Übernahme der Abfälle setzt ferner voraus, dass alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Insbesondere muss der Auftraggeber die gegebenenfalls erforderlichen Entsorgungsnachweise vorlegen.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers bei dessen Beauftragung der Entsorgung durch die GWM

(1) Behördliche oder private Genehmigungen, Erlaubnisse oder ähnliches, soweit diese sich nicht auf die Anlagen der GWM beziehen, aber die Voraussetzung für die von der GWM zu erbringenden Leistungen sind, holt der Auftraggeber auf seine Kosten ein. Sofern die GWM zur Beantragung derartiger Genehmigungen verpflichtet ist, gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der GWM rechtzeitig vor Durchführung der Leistung unaufgefordert und unentgeltlich Art, Umfang und Lage des zu entsorgenden Abfalls mitzuteilen, sowie Gutachten und Analysen, Proben des Abfalls oder ähnliches der GWM zu überlassen. Die Kosten für von GWM einzuholende Messungen, Gutachten, Analysen, Bodenproben oder ähnliches gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(3) Bei der Erbringung der Leistung durch die GWM im Betrieb bzw. auf dem Gelände des Auftraggebers stellt dieser im Bedarfsfall, sofern erforderlich, Strom, Wasser und die sonst notwendigen Nebenleistungen unentgeltlich zur Verfügung.

(4) Der Auftraggeber hat der GWM, wenn nichts anderes vereinbart ist und soweit es zur Durchführung des Auftrags notwendig ist, unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung zu überlassen:

- a) den ggf. erforderlichen, sachgerechten Lager- und Arbeitsplatz auf dem Gelände des Auftraggebers,
- b) die ggf. erforderlichen Zufahrtswege,
- c) die ggf. erforderlichen Anschlüsse für Wasser und Energie.

(5) Für Schäden an Behältern und Containern, die von GWM oder durch Dritte in deren Auftrag aufgestellt werden, haftet der Auftraggeber, solange die Behälter sich auf seinem bzw. dem auftragsgegenständlichen Gelände befinden, verschuldensunabhängig.

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1) Die von GWM gestellten Rechnungen sind ohne Abzug sofort nach Erhalt fällig. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt hiervon unberührt. Der im Verzug befindliche Auftraggeber hat auch die Kosten des Mahnverfahrens zu tragen.

(2) Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. GWM behält sich vor, Schecks und Wechsel jederzeit zurückzugeben.

(3) Bei Überweisungen gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto von GWM vorbehaltlos gutgeschrieben worden ist.

(4) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist. Das Vorstehende gilt auch, soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder es sich um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, für die Geltendmachung einer Minderung oder eines Zurückbehaltungsrechts.

(5) Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, werden insbesondere Wechsel oder Schecks nicht eingelöst oder stellt der Auftraggeber seine Zahlung ein oder werden GWM andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so ist die gesamte (Rest-)Schuld fällig, auch wenn Schecks oder Wechsel seitens GWM angenommen wurden. GWM ist in diesem Falle außerdem berechtigt, von ihren Lieferverpflichtungen zurückzutreten sowie Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 8 Lieferzeit/Leistungsstörungen

(1) Die von GWM benannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt hat GWM, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen, nicht zu vertreten. In diesen Fällen ist GWM berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung in angemessener Nachfrist zu bewirken oder wegen der nicht erfüllten Lieferung bzw. Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Sollten Leistungsverzögerungen auftreten, die GWM zu vertreten hat, muss ihr vom Auftraggeber eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erfüllten Lieferung bzw. Leistung vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Befindet sich GWM in Verzug, hat der Auftraggeber An-

GWM - Gesellschaft zur Weiterverwendung von Mineralstoffen mbH

Allgemeine Leistungsbedingungen für die Übernahme von Abfällen

Stand 10.11.2017

spruch auf Ersatz von Verzugszinsen, deren Höhe sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen richtet. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder Unterlassen durch GWM.

(5) GWM ist in angemessenem Umfang zu Teilleistungen berechtigt.

§ 9 Gefährübergang bei Bereitstellung oder Lieferung von Materialien

(1) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lieferwerk verlassen hat.

(2) Falls der Versand ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

§ 10 Mängelhaftung bei Bereitstellung oder Lieferung von Materialien

(1) Die von GWM zu liefernden Materialien entsprechen mittlerer Art und Güte. Bestimmte Eigenschaften der Materialien werden durch GWM nur dann zugesichert, wenn die Zusicherung durch GWM ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

(2) Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, ist er verpflichtet, GWM offensichtliche Mängel binnen vier Wochen ab Übergabe der Ware schriftlich anzuzeigen. Für Unternehmer gelten die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich von Rügepflichten.

(3) In jedem Fall sind Mängelrügen vor Einbau des Materials bzw. vor Verbindung oder Vermischung mit anderen Materialien sowie vor Zwischenlagerung zu erheben. Nach Einbau bzw. nach Verbindung oder Vermischung des Materials mit anderen Gegenständen oder Zwischenlagerung sowie auch nach Ablauf der 4-Wochen-Frist können Ansprüche wegen Mängeln, die bei sorgfältiger Untersuchung erkennbar waren, nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 11 Haftung von GWM

(1) Schadensersatzansprüche, einschließlich Ansprüchen aufgrund etwaiger Folgeschäden, unabhängig vom Rechtsgrund, jedoch insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn GWM zwingend haftet, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Übernahme einer Eigenschaftsgarantie, für Schäden aus fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die GWM, einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht haben oder für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der GWM, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist hierbei aber auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht aufgrund grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlich verursacht oder für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

(2) Soweit GWM aus vertraglichen Ansprüchen haftet, verjähren diese Ansprüche innerhalb eines Jahres, sofern die gesetzliche Verjährung nicht früher eintritt.

(3) Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, haftet GWM ihm gegenüber in Höhe des vertraglichen Gegenstandswertes und bei Dauerschuldverhältnissen in Höhe des Jahreswertes der Vertragsbeziehung.

§ 12 Sicherheiten

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die GWM aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, werden zugunsten GWM durch den Auftraggeber Sicherheiten gewährt. Diese Sicherheiten werden von GWM auf

Verlangen freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 15 % übersteigt.

(2) Das durch GWM gelieferte Material verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von GWM (Vorbehaltsware). Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu bearbeiten und zu veräußern.

(3) Es liegt kein ordnungsgemäßer Geschäftsgang im Sinne dieser Bedingungen vor, wenn bei Veräußerung des Auftraggebers oder bei dessen sonstigen Verfügungen oder Handlungen zugunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderungen an Dritte ausgeschlossen ist.

(4) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware stellen ebenfalls keinen Vorgang des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs dar und sind unzulässig.

(5) Die aus der Weiterveräußerung bzw. -verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware an GWM ab. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Forderungen für GWM einzuziehen. Die Einzugsermächtigung entfällt, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber GWM nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Fall ist GWM berechtigt, den Drittschuldnern die Abtretung offenzulegen.

(6) Unabhängig vom umfassenden Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber zur Sicherung sämtlicher Kaufpreisforderungen, welche GWM gegen den Auftraggeber aus der Lieferung von Materialien zustehen, hiermit gesondert alle ihm aus den jeweiligen Baumaßnahmen, bei denen von GWM geliefertes Material eingesetzt wurde, zustehenden und künftig zur Entstehung kommenden Ansprüche und Rechte in Höhe des gegenüber GWM offenen Saldos - und zwar mit dem Range vor der dann verbleibenden Restforderung - an GWM ab.

§ 13 Datenschutz

Gemäß § 33 des Bundesdatenschutzgesetzes setzt GWM den Auftraggeber davon in Kenntnis, dass die zur Durchführung des kaufmännischen Geschäftsablaufes erforderlichen Daten des Auftraggebers gespeichert werden. Eine Verwendung der gespeicherten Auftraggeberdaten erfolgt lediglich im Unternehmensverbund und ist begrenzt auf das Vertragsverhältnis zwischen GWM und Auftraggeber.

§ 14 Erfüllungsort/Gerichtsstand/Streitschlichtung

(1) Für die vorliegenden AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen GWM und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort von Zahlungen ist Kamen. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Kamen für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ausschließlicher Gerichtsstand.

(3) Es erfolgt keine Teilnahme an Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

§ 15 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Auftraggeber und GWM werden an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame Bestimmung setzen, die geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg soweit als möglich zu erreichen. Das Vorstehende gilt entsprechend für den Fall, dass sich diese AGB als lückenhaft erweisen.